



Zulassungsstelle

A.01 1. Januar 2022

---

## **Richtlinie 15-30**

### Montagestellen LSVA

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

|      |   |   |
|------|---|---|
| 1    | Zulassungsverfahren.....                                    | 3 |
| 1.1  | Antrag.....   | 3 |
| 1.2  | Zulassung.....  | 3 |
| 1.3  | Ausnahmen von der Zulassungspflicht .....                   | 4 |
| 1.4  | Ausbildung.....   | 4 |
| 1.5  | Sachmittel und Prüfeinrichtungen .....                      | 4 |
| 1.6  | Entzug der Zulassung.....                                   | 4 |
| 1.7  | Prägezeichen.....   | 5 |
| 1.8  | Kontrollen .....  | 5 |
| 2    | Einbau und Inbetriebnahme der Erfassungsgeräte.....         | 5 |
| 3    | Konformitätsbewertung .....                                 | 5 |
| 4    | Nachprüfung des Messsystems .....                           | 6 |
| 5    | Geräteeinbau für ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge..... | 6 |
| 5.1  | Allgemeines.....  | 6 |
| 5.2  | Einbau .....  | 6 |
| 5.3  | Verzollung .....  | 7 |
| 6    | Bestellverfahren des Erfassungsgeräts .....                 | 7 |
| 7    | Verantwortlichkeiten für das Erfassungsgerät .....          | 7 |
| 8    | Angleichung Kilometerstand.....                             | 7 |
| 9    | Reparatur/Austausch Messsystem.....                         | 7 |
| 10   | Gebühren.....   | 8 |
| 10.1 | BAZG .....  | 8 |
| 10.2 | Montagestellen .....  | 8 |
| 11   | Inkrafttreten.....  | 8 |

## Allgemeines

Der Einbau und die Inbetriebnahme des Erfassungsgeräts sind durch Montagestellen vorzunehmen, die vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Metrologie (METAS) bezeichnet werden. Die Montagestellen führen bei der Inbetriebnahme sowie bei jeder Nachprüfung die Konformitätsbewertung des vollständigen Messgeräts durch und stellen gegen eine Gebühr die erforderlichen Konformitätsausweise aus (Art. 16 Abs. 6 SVAV<sup>1</sup>).

Mit der vorliegenden Richtlinie werden die Anforderungen an die Montagestellen LSVA (nach Art. 16 Abs. 6 SVAV), den Einbau, die Inbetriebnahme, die Konformitätsbewertung, die Reparatur, den Austausch sowie das Bestellverfahren der Erfassungsgeräte geregelt.

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 SVAV erlässt das BAZG folgende Richtlinien:

### 1 Zulassungsverfahren

#### 1.1 Antrag

Die Firma hat den Antrag für die Zulassung schriftlich an das BAZG, Verkehrsabgaben, zu richten.

Aus diesem müssen hervorgehen:

- die Fahrtschreiber (Art und Marke), für welche die Montagestelle LSVA von der Zulassungsstelle zugelassen ist;
- die geeichten Prüfeinrichtungen, über welche sie verfügt;
- die Personen, welche im Besitz eines Fahrtschreibergrundkurszertifikats sind;
- die Personen, welche die Ausbildung (gem. Ziff. 1.4) absolvieren werden;
- der Umfang des Kundenstamms, über welchen sie verfügt;
- die LSVA-pflichtigen Nutzfahrzeuge, die die Firma besitzt und
- das Einverständnis der Firma für die Veröffentlichung der Adresse.

#### 1.2 Zulassung

Das BAZG erteilt der Montagestelle LSVA die Zulassung zur Montage von LSVA-Geräten, wenn eine Überprüfung gezeigt hat, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Montagestelle LSVA muss für die sorgfältige Ausführung der Arbeiten Gewähr bieten;
- sie muss eine Zulassung als Montagestelle Fahrtschreiber aufweisen;
- sie muss über mindestens zwei geschulte Personen verfügen, die nachweislich eine Ausbildung gemäss Ziffer 1.4 absolviert und den entsprechenden Test erfolgreich bestanden haben;
- sie muss nachweislich über die erforderlichen geeichten Sachmittel und Prüfeinrichtungen gemäss Ziffer 1.5 verfügen, die für den Einbau des Erfassungsgeräts, die Konformitätsbewertung und die Inbetriebnahme des Messsystems benötigt werden;
- sind auf den Firmennamen der Montagestelle LSVA beim BAZG, Verkehrsabgaben, Fahrzeuge registriert, muss sie zusätzlich die Vorgaben des BAZG an die Fahrzeughalter, wie fristgerechte und korrekte Deklaration der Fahrdaten und ordnungsgemässe Zahlung der Rechnungen einhalten.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV; SR 641.811)

## **Richtlinie 15-30 - 1. Januar 2021**

Das BAZG teilt der Montagestelle LSVA eine Nummer zu, die eine einwandfreie Identifizierung gestattet. Sie führt ein öffentliches Verzeichnis der zugelassenen Montagestellen LSVA.

### **1.3 Ausnahmen von der Zulassungspflicht**

Ausgenommen von der Zulassungspflicht ist der Einbau des Anschlusskabels.

### **1.4 Ausbildung**

Für die Teilnahme am LSVA-Kurs ist der Fahrtschreiber-Grundkurs erforderlich.

Die Grundausbildung der Personen wird durch das BAZG sichergestellt. Sie beinhaltet insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, sowie Aufbau, Funktion, Einbau, Konformitätsbewertung, Inbetriebnahme, Kalibration und Fehlerbehandlung des Messsystems.

Das BAZG legt die Bedingungen über die Zulassung fest. Sie führt am Ende der Ausbildung eine Erfolgskontrolle durch und gibt eine Bestätigung ab.

Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Das BAZG entscheidet nach eigenem Ermessen über Ort und Zeitpunkt von Nachschulungen. Der Besuch dieser Nachschulungen ist für Montagestellen LSVA obligatorisch.

### **1.5 Sachmittel und Prüfeinrichtungen**

Die Montagestellen LSVA müssen über die notwendigen Mess- und Prüfeinrichtungen verfügen, um den Einbau, die Konformitätsbewertung, die Inbetriebnahme, die Kalibration sowie die Fehlerbehandlung der Erfassungsgeräte ordnungsgemäss ausführen zu können.

Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:

- die Prüfmittel zur Bestimmung der Wegimpulszahl müssen die Ermittlung einer Wegstrecke innerhalb der Fehlergrenzen von +/- 0,5% erlauben;
- die Prüfmittel müssen alle 2 Jahre durch eine vom METAS ermächtigte Eichstelle geeicht werden. Für die Eichung werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Montagestellen LSVA sind selber für die Einhaltung der Anforderungen und für die Einhaltung der Frist zuständig.

Die vom BAZG zur Verfügung gestellte Ausrüstung darf nur für die vorgeschriebenen Arbeiten im Zusammenhang mit der LSVA verwendet werden.

Es ist untersagt, Änderungen an der installierten Software oder an den Betriebseinstellungen vorzunehmen oder zusätzliche Programme zu installieren, ausser nach Anordnung des BAZG.

Bei Aufhebung der Zulassung ist die Ausrüstung dem BAZG innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückzugeben.

Zu sämtlichen, leihweise abgegebenen Sachmitteln ist gebührend Sorge zu tragen.

Grobfahrlässig oder vorsätzlich verschuldete Reparaturen an der Ausrüstung gehen zu Lasten der Montagestelle LSVA.

### **1.6 Entzug der Zulassung**

Das BAZG kann die Zulassung der Montagestelle LSVA insbesondere in folgenden Fällen entziehen, wenn sie:

- die Kriterien ihrer ursprünglichen Zulassung nach Ziffer 1.2 nicht mehr erfüllt;
- wiederholt oder in schwerwiegender Weise ihre Pflichten verletzt;
- ihre Aufgaben nicht korrekt erfüllt;
- ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht nicht nachkommt;
- gegen die LSVA-Gesetzgebung verstösst.

Die Montagestelle LSVA kann die Aufhebung der Zulassung jederzeit ohne Angabe von Gründen beim BAZG schriftlich beantragen.

### **1.7 Prägezeichen**

Das BAZG stellt der Montagestelle LSVA das Prägezeichen zur Verfügung. Sie bleibt Eigentümerin des Prägezeichens. Bei Nichtgebrauch ist das Prägezeichen unter Verschluss aufzubewahren. Bei Entzug der Zulassung nach Ziffer 1.6 ist das Prägezeichen innerhalb von 10 Arbeitstagen dem BAZG unaufgefordert zurückzugeben.

### **1.8 Kontrollen**

Das BAZG kann Kontrollen bei der Montagestelle LSVA durchführen. Sofern es die Umstände erlauben, sind die Kontrollen während den Geschäftszeiten durchzuführen. Das BAZG kann dazu Grundstücke sowie Räumlichkeiten betreten.

Kontrollierte Personen müssen in der vom BAZG verlangten Weise mitwirken. Dem BAZG sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Bücher, Geschäftspapiere, Urkunden, das Verzeichnis der Nachprüfungsberichte, die Nachprüfungsberichte, die im aufzubewahrenden Zeitraum durchgeführten Kalibrierungen von LSVA-Erfassungsgeräten, Prüfmittel, LSVA-Prüfmittel und Ausrüstungen vorzulegen sowie Einblick in die elektronisch verarbeiteten Daten zu gewähren, die von Bedeutung sind für die im Rahmen der Zulassung übernommenen Aufgaben.

## **2 Einbau und Inbetriebnahme der Erfassungsgeräte**

Der Einbau der Anschlusskabel und der Erfassungsgeräte sowie deren Inbetriebnahme hat fachmännisch nach den vom Hersteller des Erfassungsgerätes im Einvernehmen mit dem BAZG erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Bei der Inbetriebnahme der Erfassungsgeräte ist zwingend mit der korrekten Stammnummer zu arbeiten.

Die Genauigkeit des Messsystems muss beim Einbau innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen für den Fahrtschreiber liegen (Art. 101 VTS<sup>2</sup>).

Bei jedem Einbau eines Erfassungsgerätes ist grundsätzlich auch eine Fahrtschreiberprüfung durchzuführen.

Ausnahme: Liegt bereits eine Prüfung vor, die nicht älter als 3 Monate ist, so muss keine neue Prüfung durchgeführt werden, sofern keine Änderungen eingetreten sind, die dies notwendig machen würden.

Liegt im Fall eines Erfassungsgerätetauschs ein gültiges Prüfungsergebnis vor, kann auf die Wiederholung einer Fahrtschreiberprüfung verzichtet werden, sofern bei der Überprüfung der ermittelte Wegimpuls-Wert +/- 2 % nicht übersteigt. Die überprüfte Wegimpulszahl ist auf dem neu zu erstellenden LSVA-Prüfbericht im Feld Bemerkungen einzutragen.

## **3 Konformitätsbewertung**

Nach dem Einbau und der Inbetriebnahme des Erfassungsgerätes bzw. nach der Nachprüfung des Messsystems führen die Montagestellen LSVA die Konformitätsbewertung durch. Sie erstellen den LSVA-Prüfbericht mit der vom BAZG zur Verfügung gestellten Ausrüstung.

Im LSVA-Prüfbericht haben die Montagestellen LSVA die folgende Konformitätserklärung abzugeben:

---

<sup>2</sup> Verordnung vom 19 Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

## Richtlinie 15-30 - 1. Januar 2021

*Das Messsystem wurde nach den Angaben der Hersteller fachgerecht eingebaut bzw. geprüft. Einbau, Funktion und das Vorhandensein der erforderlichen Plomben wurden überprüft und in Ordnung befunden. Die zulässigen Fehlergrenzen im Betrieb gemäss Ziffer 2 werden eingehalten.*

Das Original des LSVA-Prüfberichts und die bei der Inbetriebnahme erstellte Inbetriebnahmekarte sind dem BAZG spätestens am nächsten Arbeitstag zuzustellen. Eine Kopie des LSVA-Prüfberichtes ist dem Fahrzeughalter abzugeben. Eine weitere Kopie ist bei der Montagestelle LSVA abzulegen und während dem laufenden und weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

### 4 Nachprüfung des Messsystems

Nachprüfungen des Messsystems erfolgen durch die Montagestellen LSVA. Sie sind erforderlich, wenn:

- eine Nachprüfung des Messsystems vom BAZG angeordnet wird;
- eine Nachprüfung des Fahrtschreibers gemäss (Art. 101 VTS) erforderlich ist;
- die zulässigen Fehlergrenzen für den Fahrtschreiber im Betrieb gemäss Ziffer 2 überschritten werden;
- der Fahrtschreiber ersetzt wird;
- der Impulsgeber ersetzt wird;
- der Verdacht auf Fehler im Messsystem besteht.

Bei jeder Nachprüfung des Messsystems ist die Wegimpulszahl durch die Montagestellen LSVA neu zu ermitteln und eine Konformitätsbewertung gemäss Ziffer 3 durchzuführen. Dabei gelten die Fehlergrenzen nach Ziffer 2.

Ausnahme: Ist bei einem digitalen Fahrtschreiber eine Prüfung infolge einer Änderung des Kontrollschildes durchzuführen, muss kein neuer LSVA-Prüfbericht erstellt werden.

Stellt die Montagestelle LSVA anlässlich einer Nachprüfung des Messsystems unerlaubte Eingriffe fest, die eine beabsichtigte Manipulation des Messsystems vermuten lassen, teilt sie dies dem BAZG umgehend schriftlich mit.

### 5 Geräteeinbau für ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge


#### 5.1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Ausführungen im Handbuch Montagestellen LSVA auch auf ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge, die mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet sind, anzuwenden.

#### 5.2 Einbau

- Die Angaben über das Kontrollschild mit dazugehöriger Stammmnummer werden vom BAZG schriftlich dem Fahrzeughalter mitgeteilt. Es ist darauf zu achten, dass die, dem Kontrollschild zugewiesene Stammmnummer (10-stellig) verwendet wird. Ohne schriftliche Bestätigung des BAZG darf kein Erfassungsgerät eingebaut werden.
- Im Ausland wird in gewissen Fällen das Anschliessen externer Geräte direkt am Fahrtschreiber nicht akzeptiert. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, im Herkunftsland einen Signalverteiler einbauen zu lassen. Die Fahrzeughalter haben im Auftrag der Montagestelle LSVA die Bestimmungen des Herkunftslandes abzuklären.
- Der Nachweis bezüglich Fahrtschreiberprüfung darf nicht älter als 3 Monate sein. Die Angaben bei ausländisch immatrikulierten Fahrzeugen finden sich meist auf folgender Klebeetikette.

|       |                       |
|-------|-----------------------|
| _____ | Datum _____           |
| _____ | I = _____ mm          |
| _____ | W = _____ U/km        |
| _____ | Fz-I-Nr. _____ Imp/km |
| _____ | App.No. _____         |



- Die Fahrtschreiberprüfung ist durch die Montagestelle LSVA zu überprüfen. Bei grösserer Abweichung als  $\pm 2\%$  ist der Einbau abzubrechen und dem Fahrzeughalter mitzuteilen, dass er im Herkunftsland die Fahrtschreiberprüfung wiederholen muss.
- Auf der Inbetriebnahmekarte sind **zwingend** das Kontrollschild und die Stammmnummer anzugeben.

### 5.3 Verzollung

- Für die Ausfuhr aus der Schweiz (Export) ist die Einbaukostenrechnung zusammen mit dem LSVA-Prüfbericht an das BAZG, Verkehrsabgaben, 3003 Bern, einzusenden. Diese bestätigt die Ausfuhr auf dem Beleg mit dem Stempel «Gilt als Zollanmeldung gemäss ZG Art. 28».
- Die EU akzeptiert die formlose Einfuhr für eingebaute Erfassungsgeräte.
- Für die Einfuhr in andere Staaten sind die üblichen Zollvorschriften der jeweiligen Herkunftsländer zu beachten.

## 6 Bestellverfahren des Erfassungsgeräts

Für die Bestellung der Erfassungsgeräte sind ausnahmslos die Montagestellen LSVA verantwortlich. Sie besitzen je ein Standardlager an Neu- und Austauschgeräten, welche individuell nach den Bedürfnissen der Montagestelle LSVA angepasst werden können.

Für einen unvorhergesehenen Mehrbedarf innerhalb kurzer Frist können die Montagestellen LSVA beim BAZG separat Erfassungsgeräte bestellen.

## 7 Verantwortlichkeiten für das Erfassungsgerät

Die Montagestelle LSVA ist für die kostenlos ans Lager abgegebenen Erfassungsgeräte verantwortlich. Die Erfassungsgeräte sind nach Vorgabe des BAZG einzubauen. Kosten die dem BAZG aus nicht korrekter Verwendung der Erfassungsgeräte entstehen, können von dieser der Montagestelle LSVA in Rechnung gestellt werden.

Die Übertragung der Verantwortung an den Fahrzeughalter bzw. Fahrzeugführer erfolgt mittels Abgabe des LSVA-Prüfberichts des eingebauten Erfassungsgeräts und der Bedienungsanleitung.

Bei Aufhebung der Zulassung sind überzählige Erfassungsgeräte dem BAZG unaufgefordert innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückzugeben.

## 8 Angleichung Kilometerstand

Grundsätzlich gilt, dass der Km-Stand des Erfassungsgeräts bei der Inbetriebnahme sowie bei jeder Fahrtschreibernachprüfung an den Km-Totalisator des Fahrtschreibers angepasst werden muss.

Ausnahme: Einbau eines Ersatzfahrtschreibers sowie Wiedereinbau des alten reparierten Fahrtschreibers.

## 9 Reparatur/Austausch Messsystem

Diese Arbeiten sind nach den jeweiligen Vorgaben der Hersteller durchzuführen.

## **Richtlinie 15-30 - 1. Januar 2021**

### **10 Gebühren**

#### **10.1 BAZG**

Für folgende Tätigkeiten werden vom BAZG Gebühren gemäss Gebührentarif BAZG<sup>3</sup> erhoben:

- Erteilung einer Zulassung
- Änderung der Zulassung
- Nachkontrollen

Rückerstattungen von Gebühren sind ausgeschlossen.

#### **10.2 Montagestellen**

Für das Ausstellen der Konformitätsausweise (inkl. administrative Umtriebe) erheben die Montagestellen LSVA beim Fahrzeughalter eine Gebühr von Fr. 20.- zu ihren Gunsten.

### **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ersetzt die Weisung vom 16. Februar 2011; sie tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

---

<sup>3</sup> Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung; (SR 631.035)